

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP

Gesetz über den Beauftragten bzw. die Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin (Berliner Aufarbeitungsbeauftragtengesetz – AufarbBG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über den Beauftragten bzw. die Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im
Land Berlin
(Berliner Aufarbeitungsbeauftragtengesetz – AufarbBG Bln)

vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Aufgaben und Befugnisse des oder der Landesbeauftragten
- § 3 Bestellung und Entlassung
- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Beirat des oder der Bundesbeauftragten
- § 6 Evaluation
- § 7 Übergangsvorschrift
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 **Zweck des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz dient der Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes einschließlich seiner Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR auf dem Gebiet des heutigen Landes Berlin.

(2) Das Gesetz soll die Zusammenarbeit insbesondere zwischen öffentlichen Stellen des Landes, den in Berlin tätigen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und dem oder der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befördern.

(3) Das Gesetz regelt die Stellung des oder der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (der oder die Landesbeauftragte). Es dient damit auch der Ausführung des § 38 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 **Aufgaben und Befugnisse des oder der Landesbeauftragten**

(1) Der oder die Landesbeauftragte unterstützt den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (der oder die Bundesbeauftragte) bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben nach § 37 StUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Er oder sie berät den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte über die landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen.

(2) Der oder die Landesbeauftragte berät die öffentlichen Stellen des Landes. Er oder sie kann sich auf Antrag an Überprüfungsverfahren beratend beteiligen und dabei in die herangezogenen Unterlagen Einsicht nehmen. Er oder sie ist befugt, die Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Bewerbern und Bewerberinnen bei den öffentlichen Stellen des Landes einzusehen.

(3) Der oder die Landesbeauftragte hat die Aufgabe, Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bzgl. Einsichtnahme und Herausgabe von Stasiakten nach dem Stasi-Unterlagengesetz, in Fragen der Rehabilitierung und Entschädigung von SED-Unrecht nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und hinsichtlich der Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden. Hierzu arbeitet der oder die Landesbeauftragte mit anderen Beratungsstellen zusammen und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.

(4) Der oder die Landesbeauftragte arbeitet mit den Behörden, die für die Aufarbeitung und Verwahrung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie anderer Organe des Staats- und Parteiapparates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zuständig sind, und mit dem oder der Berliner Datenschutzbeauftragten zusammen. Die öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

Dem oder der Landesbeauftragten ist durch öffentliche Stellen des Landes insbesondere

1. Auskunft zu erteilen und
2. Einsicht in deren Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren, wenn ihm oder ihr hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie anderer Organe des Staats- und Parteiapparates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen und er oder sie dies gegenüber den Stellen anzeigt.

(5) Der oder die Landesbeauftragte fördert die politische und historische Aufarbeitung der SED-Diktatur unter besonderer Berücksichtigung des Staatssicherheitsdienstes. Zur Erfüllung der Aufgaben unterrichtet er oder sie die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und anderer Organe der SED-Diktatur im Gebiet des Landes Berlin. Zu diesem Zweck fördert der oder die Landesbeauftragte die Einrichtung und Unterhaltung eines Dokumentations- und Ausstellungszentrums. Der oder die Landesbeauftragte fördert die Arbeit von in Berlin tätigen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen. Der oder die Landesbeauftragte unterstützt die politische Bildungsarbeit zur SED-Diktatur. Er oder sie berät Schulen, Hochschulen und Volkshochschulen sowie andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen des Landes bei der historischen und politischen Aufarbeitung der SED-Diktatur unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Er oder sie arbeitet mit der Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit zusammen.

(6) Der oder die Landesbeauftragte berichtet dem Abgeordnetenhaus jährlich über seine oder ihre Tätigkeit. Auf Ersuchen des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat der oder die Landesbeauftragte über seine oder ihre Tätigkeit weitere Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen. Der oder die Landesbeauftragte ist berechtigt und kann von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses verpflichtet werden, vor dem Parlament oder dem betreffenden Ausschuss zu erscheinen und zu reden.

(7) Der oder die Landesbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm oder ihr durch Beschwerden, Anfragen und Hinweise bekanntwerden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Er oder sie hat das Recht, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Bevollmächtigung durch die berechtigte Person Einsicht in die Unterlagen zu nehmen oder sich Unterlagen herausgeben zu lassen.

§ 3 Bestellung und Entlassung

(1) Der oder die Landesbeauftragte wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Senat ernannt. Zum Landesbeauftragten oder zur Landesbeauftragten kann nur gewählt werden, wer zum Deutschen Bundestag wählbar ist. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der oder die Landesbeauftragte leistet vor dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses folgenden Eid:

“Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung des Landes Berlin und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen, so wahr mir Gott helfe.”

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Amtszeit des oder der Landesbeauftragten beträgt fünf Jahre; nach dem Ende der Amtszeit bleibt er oder sie auf Aufforderung des Präsidiums des Abgeordnetenhauses bis zur Ernennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit kann der oder die Landesbeauftragte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses abgewählt werden.

(5) Endet das Amtsverhältnis des oder der Landesbeauftragten vor Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für fünf Jahre gewählt.

§ 4

Rechtsstellung

(1) Der oder die Landesbeauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis im Geschäftsbereich des oder der Berliner Datenschutzbeauftragten. Er oder sie ist in der Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und von fachlichen Weisungen freigestellt. Die Dienstaufsicht über den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte wird durch den Berliner Datenschutzbeauftragten oder die Berliner Datenschutzbeauftragte ausgeübt.

(2) Der oder die Landesbeauftragte darf neben seinem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er oder sie darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Im Übrigen wird die Rechtsstellung des oder der Landesbeauftragten durch Vertrag geregelt.

§ 5

Beirat des oder der Bundesbeauftragten

Der Senat von Berlin kann gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister des Innern den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte als Mitglied des Beirates bei dem oder der Bundesbeauftragten und gegebenenfalls weitere in den Beirat zu entsendende Mitglieder benennen.

§ 6

Evaluation

Über die Arbeit und die Aufgabenstellung des oder der Landesbeauftragten erstellt der Senat einen Evaluationsbericht, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin bis zum 30.06.2027 vorzulegen ist.

§ 7

Übergangsvorschrift

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte bleibt bis zum 27. November 2017 im Amt. Für sein Rechtsverhältnis sind die § 2 Absatz 3 Satz 3, § 3 und § 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin vom 20. November 1992 in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin vom 20. November 1992 (GVBl. S. 335), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2012 (GVBl. S. 357) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

27 Jahre nach der friedlichen Revolution und 25 Jahre nach Beschluss des ersten Gesetzes über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin durch das Abgeordnetenhaus liegt der Entwurf für ein überarbeitetes neues Gesetz vor. Damit wird es möglich, rechtzeitig zum Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes mit Ablauf des 30. November 2017 eine nächste Etappe der Aufarbeitung der Geschichte Berlins zwischen 1945 und 1989 und ihrer Folgen zu beginnen.

Der Senat von Berlin hatte bereits im Rahmen eines Berichtes vom 18. Oktober 2016 eine Fortführung der Arbeit der Behörde des Landesbeauftragten empfohlen. Das bisherige Gesetz wurde seit 1992 mit geringfügigen Änderungen alle fünf Jahre verlängert und ein Landesbeauftragter gewählt. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine umfangreiche Überarbeitung dar. Er berücksichtigt veränderte Aufgabenstellungen, die gewachsene Praxis der Behörde unter der Leitung des bisherigen Landesbeauftragten und die parallele Gesetzgebung jener Bundesländer, die gleichartige Gesetze haben.

Der Name der Behörde soll zukünftig, auch in Angleichung an andere Bundesländer, Beauftragter bzw. Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur lauten. Damit wird deutlich, dass die Aufarbeitung sich nicht auf den Staatssicherheitsdienst beschränkt, sondern das ganze politische System in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR sowie dessen Auswirkungen umfasst.

Der Zweck des Gesetzes (§1) wird entsprechend gefasst und der Aufgabenbereich umrissen. Insbesondere wird beschrieben, dass die Aufarbeitung der SED-Diktatur keine rein staatliche Aufgabe ist, sondern in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Verbänden und Initiativen erfolgen soll.

Zu den Aufgaben des oder der Landesbeauftragten (§2) wird neben der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern in Fragen von Akteneinsicht, Rehabilitation und Entschädigung von SED-Unrecht nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und hinsichtlich der Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden sowie der Beratung der Verwaltung die Förderung der Arbeit von in Berlin tätigen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen explizit genannt. Dieses Ziel entspricht der jahrelangen Praxis und macht deutlich, dass die Aufarbeitung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und diese Arbeit auch finanziell unterstützt werden muss.

Neu aufgenommen wurde ein Rederecht des oder der Landesbeauftragten vor dem Parlament. Damit erhält das Thema der Aufarbeitung einen hohen Stellenwert in der parlamentarischen Praxis.

Die Bestellung und Entlassung des oder der Landesbeauftragten (§3) wurde neu formuliert. Der oder die Landesbeauftragte kann einmalig wiedergewählt werden, wie das auch beim

Bundesbeauftragten und zum Teil in den anderen Bundesländern geregelt ist. Ebenso wurde die demokratische Möglichkeit einer Abwahl durch das Abgeordnetenhaus aufgenommen, die jedoch das Quorum der Zweidrittelmehrheit des Parlamentes erfordert.

Das Gesetz unterscheidet sich insbesondere dadurch von der bisherigen Regelung und Praxis, dass es nicht befristet ist. In den 1990er Jahren bestand möglicherweise die Annahme, dass die Aufgabe der Aufarbeitung der Diktatur einen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes nur für wenige Jahre erfordert. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass diese Aufgabe eine längere Zeit benötigt.

Das betrifft weniger den direkten Umgang mit Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes als vielmehr die gesellschaftliche Aufarbeitung und die Bürgerberatung. So sind nach wie vor Rehabilitierungsverfahren anhängig und wird derzeit über eine Verlängerung 2019 auslaufender Rehabilitierungsgesetze diskutiert. Das Abgeordnetenhaus hat sich dazu bereits positioniert. Der Deutsche Bundestag hat durch eine Kommission Vorschläge für den weiteren Umgang mit den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes erarbeiten lassen. Auch dieser Vorgang zeigt, dass die Aufarbeitung einfach länger dauert. Deshalb ist es sinnvoll und angeraten, das neue Gesetz nicht mehr zu befristen. Das Abgeordnetenhaus bekennt sich dadurch zu einer Institution und vor allem einer Aufgabe.

Berlin, den 20. Juni 2017

Saleh Dr. West
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Graf Freymark
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der CDU

Bluhm U. Wolf Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Kapek Gebel Otto
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Czaja Förster
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der FDP

Synopse: Gesetz über den Landesbeauftragten

<p>Gesetz über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin (Stasi-LandesbeauftragtenG – Stasi-BeauftrG) vom 20. November 1992 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert ...</p>	<p>Gesetz über den Beauftragten bzw. die Beauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Berlin (Berliner Aufarbeitungsbeauftragtengesetz – AufarbBG Bln) vom</p>
<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten § 2 Bestellung und Entlassung § 3 Rechtsstellung § 4 Beirat des Bundesbeauftragten § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p>	<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes § 2 Aufgaben und Befugnisse des oder der Landesbeauftragten § 3 Bestellung und Entlassung § 4 Rechtsstellung § 5 Beirat des oder der Bundesbeauftragten § 6 Evaluation § 7 Übergangsregelung § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
	<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p>
	<p>(1) Dieses Gesetz dient der Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes einschließlich seiner Vorgänger- und Nachfolgeorganisationen in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR auf dem Gebiet des heutigen Landes Berlin.</p>
	<p>(2) Das Gesetz soll die Zusammenarbeit insbesondere zwischen öffentlichen Stellen des Landes, den in Berlin tätigen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie sonstigen Bildungseinrichtungen und dem oder der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befördern.</p>
	<p>(3) Das Gesetz regelt die Stellung des oder der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (der oder die Landesbeauftragte). Es dient damit auch der Ausführung des § 38 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>§ 1 [Aufgaben und Befugnisse des</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse des oder der</p>

Landesbeauftragten]	Landesbeauftragten
<p>(1) Der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragter) unterstützt den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 37 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272). Er berät den Bundesbeauftragten über die landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen.</p>	<p>(1) Der oder die Landesbeauftragte unterstützt den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (der oder die Bundesbeauftragte) bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben nach § 37 StUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Er oder sie berät den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte über die landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen.</p>
<p>(2) Der Landesbeauftragte berät die öffentlichen Stellen des Landes. Er kann sich auf Antrag an Überprüfungsverfahren beratend beteiligen und dabei in die herangezogenen Unterlagen Einsicht nehmen. Er ist befugt, die Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Bewerbern bei den öffentlichen Stellen des Landes einzusehen.</p>	<p>(2) Der oder die Landesbeauftragte berät die öffentlichen Stellen des Landes. Er oder sie kann sich auf Antrag an Überprüfungsverfahren beratend beteiligen und dabei in die herangezogenen Unterlagen Einsicht nehmen. Er oder sie ist befugt, die Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Bewerbern und Bewerberinnen bei den öffentlichen Stellen des Landes einzusehen.</p>
<p>(3) Der Landesbeauftragte hat die Aufgabe, die Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach den §§ 13 bis 17 StUG zu beraten. Er kann für Beteiligte des Verfahrens nach § 12 StUG (Auskunft, Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Unterlagen) nach dessen Abschluß eine Beratung insbesondere in Fragen der Rehabilitation und Wiedergutmachung anbieten.</p> <p>Hierzu arbeitet er mit anderen Beratungsstellen zusammen und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.</p>	<p>(3) Der oder die Landesbeauftragte hat die Aufgabe, Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Aufarbeitung der SED-Diktatur zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bezüglich der Einsichtnahme und Herausgabe von Stasiakten nach dem Stasi-Unterlagengesetz, in Fragen der Rehabilitation und Entschädigung von SED-Unrecht nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und hinsichtlich der Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden. Hierzu arbeitet der oder die Landesbeauftragte mit anderen Beratungsstellen zusammen und unterstützt sie bei ihrer Tätigkeit.</p>
<p>4) Der Landesbeauftragte arbeitet mit den Behörden, die für die Aufarbeitung und Verwahrung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie anderer Organe des Staats- und Parteiapparates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zuständig sind, und mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten zusammen. Die öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist durch öffentliche Stellen des Landes insbesondere 1. Auskunft zu erteilen und</p>	<p>(4) Der oder die Landesbeauftragte arbeitet mit den Behörden, die für die Aufarbeitung und Verwahrung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie anderer Organe des Staats- und Parteiapparates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zuständig sind, und mit dem oder der Berliner Datenschutzbeauftragten zusammen. Die öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Dem oder der Landesbeauftragten ist durch öffentliche Stellen</p>

	des Landes insbesondere 1. Auskunft zu erteilen und
2. Einsicht in deren Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren, wenn ihm hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie anderer Organe des Staats- und Parteiapparates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen und er dies gegenüber den Stellen anzeigt.	2. Einsicht in deren Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren, wenn ihm oder ihr hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes sowie anderer Organe des Staats- und Parteiapparates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorliegen und er oder sie dies gegenüber den Stellen anzeigt.
(5) Der Landesbeauftragte fördert die politische und historische Aufarbeitung der SED-Diktatur unter besonderer Berücksichtigung des Staatssicherheitsdienstes. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterrichtet er die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und anderer Organe der SED-Diktatur im Gebiet des Landes Berlin. Zu diesem Zweck fördert er die Einrichtung und Unterhaltung eines Dokumentations- und Ausstellungszentrums. Der Landesbeauftragte unterstützt die politische Bildungsarbeit zur SED-Diktatur. Er berät Schulen, Hochschulen und Volkshochschulen sowie andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen des Landes bei der historischen und politischen Aufarbeitung der SED-Diktatur unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Er arbeitet mit der Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit zusammen.	(5) Der oder die Landesbeauftragte fördert die politische und historische Aufarbeitung der SED-Diktatur unter besonderer Berücksichtigung des Staatssicherheitsdienstes. Zur Erfüllung der Aufgaben unterrichtet er oder sie die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes und anderer Organe der SED-Diktatur im Gebiet des Landes Berlin. Zu diesem Zweck fördert der oder die Landesbeauftragte die Einrichtung und Unterhaltung eines Dokumentations- und Ausstellungszentrums. Der oder die Landesbeauftragte fördert die Arbeit von in Berlin tätigen Opfer- bzw. Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen. Der oder die Landesbeauftragte unterstützt die politische Bildungsarbeit zur SED-Diktatur. Er oder sie berät Schulen, Hochschulen und Volkshochschulen sowie andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen des Landes bei der historischen und politischen Aufarbeitung der SED-Diktatur unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes. Er oder sie arbeitet mit der Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit zusammen.
(6) Der Landesbeauftragte berichtet dem Abgeordnetenhaus jährlich über seine Tätigkeit.	(6) Der oder die Landesbeauftragte berichtet dem Abgeordnetenhaus jährlich über seine oder ihre Tätigkeit. Auf Ersuchen des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat der oder die Landesbeauftragte über seine Tätigkeit weitere Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen. Der oder die Landesbeauftragte ist berechtigt und kann von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses verpflichtet werden, vor dem Parlament oder dem betreffenden Ausschuss zu erscheinen und zu reden.
(7) Der Landesbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm durch Beschwerden, Anfragen und Hinweise bekanntwerden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz	(7) Der oder die Landesbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm oder ihr durch Beschwerden, Anfragen und Hinweise bekanntwerden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz

erforderlich ist. Er hat das Recht, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StUG nach Bevollmächtigung durch die berechtigte Person Einsicht in die Unterlagen zu nehmen oder sich Unterlagen herausgeben zu lassen.	erforderlich ist. Er oder sie hat das Recht, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung , nach Bevollmächtigung durch die berechtigte Person Einsicht in die Unterlagen zu nehmen oder sich Unterlagen herausgeben zu lassen.
§ 2 [Bestellung und Entlassung]	§ 3 Bestellung und Entlassung
(1) Der Landesbeauftragte wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Senat ernannt. Zum Landesbeauftragten kann nur gewählt werden, wer zum Deutschen Bundestag wählbar ist. Die Wiederwahl ist zulässig.	(1) Der oder die Landesbeauftragte wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und vom Senat ernannt. Zum Landesbeauftragten oder zur Landesbeauftragten kann nur gewählt werden, wer zum Deutschen Bundestag wählbar ist. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Landesbeauftragte leistet vor dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses folgenden Eid: "Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung des Landes Berlin und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen, so wahr mir Gott helfe." Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.	(2) Der oder die Landesbeauftragte leistet vor dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses folgenden Eid: "Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung des Landes Berlin und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen, so wahr mir Gott helfe." Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
(3) Die Amtszeit des Landesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Sie endet fünf Jahre nach seiner Wahl oder bei Außerkräfttreten dieses Gesetzes.	(3) Die Amtszeit des oder der Landesbeauftragten beträgt fünf Jahre, nach dem Ende der Amtszeit bleibt er oder sie auf Aufforderung des Präsidiums des Abgeordnetenhauses bis zur Ernennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt.
Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Landesbeauftragte gegen seinen Willen nur entlassen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.	(4) Vor Ablauf der Amtszeit kann der oder die Landesbeauftragte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses abgewählt werden.
	(5) Endet das Amtsverhältnis des oder der Landesbeauftragten vor Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für fünf Jahre gewählt.
§ 3 [Rechtsstellung]	§ 4 Rechtsstellung
(1) Der Landesbeauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis im Geschäftsbereich des Berliner	(1) Der oder die Landesbeauftragte steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis im Geschäftsbereich des oder der Berliner

Datenschutzbeauftragten. Er ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Dienstaufsicht über den Landesbeauftragten wird durch den Berliner Datenschutzbeauftragten ausgeübt.	Datenschutzbeauftragten. Er oder sie ist in der Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und von fachlichen Weisungen freigestellt . Die Dienstaufsicht über den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte wird durch den Berliner Datenschutzbeauftragten oder die Berliner Datenschutzbeauftragte ausgeübt
(2) Der Landesbeauftragte darf neben seinem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.	(2) Der oder die Landesbeauftragte darf neben seinem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er oder sie darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.
(3) Im übrigen wird die Rechtsstellung des Landesbeauftragten durch Vertrag geregelt.	(3) Im Übrigen wird die Rechtsstellung des oder der Landesbeauftragten durch Vertrag geregelt.
§ 4 [Beirat des Bundesbeauftragten] Der Senat von Berlin kann gegenüber dem Bundesminister des Inneren den Landesbeauftragten als Mitglied des Beirates beim Bundesbeauftragten und gegebenenfalls weitere in den Beirat zu entsendende Mitglieder benennen.	§ 5 Beirat des oder der Bundesbeauftragten Der Senat von Berlin kann gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister des Inneren den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte als Mitglied des Beirates bei dem oder der Bundesbeauftragten und gegebenenfalls weitere in den Beirat zu entsendende Mitglieder benennen.
	§ 6 Evaluation Über die Arbeit und die Aufgabenstellung des oder der Landesbeauftragten erstellt der Senat einen Evaluationsbericht, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin bis zum 30.06.2027 vorzulegen ist.
	§ 7 Übergangsvorschrift Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Landesbeauftragte bleibt bis zum 27. November 2017 im Amt. Für sein Rechtsverhältnis sind die § 2 Absatz 3 Satz 3, § 3 und § 5 Absatz 2 des Gesetzes über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin vom 20. November 1992 in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.
§ 5 [Inkrafttreten und Außerkrafttreten] (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. November 2017 außer Kraft. Spätestens zwölf	§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der

<p>Monate vor dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes legt der Senat dem Abgeordnetenhaus einen Bericht darüber vor, wie die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Landesbeauftragten zukünftig erfüllt werden können und ob hierfür eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes erforderlich ist.</p>	<p>Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin vom 20. November 1992 (GVBl. S. 335), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2012 (GVBl. S. 357) geändert worden ist, außer Kraft.</p>
<p>(2) Endet das Amtsverhältnis des Landesbeauftragten vor Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 3 Satz 1, wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.</p>	